

**Regelungen gemäß § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29. September 2022  
gültig ab dem 1. Oktober 2022 - unverbindliche Regelungsübersicht zur Testpflicht**

| Rechtsgrundlage                              | Einrichtung / Unternehmen   | Testpflicht | Häufigkeit  | Ausnahmen   |
|--|---|-------------|---|---|
| § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Krankenhäuser</li> <li>Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt</li> </ul>   | ✓           | <b>Besucher beim Betreten der Einrichtung</b><br><br><b>Beschäftigte mindestens dreimal pro Kalenderwoche</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Personen <b>ohne unmittelbaren Kontakt</b> zu den in den Einrichtungen untergebrachten Personen</li> <li><b>Begleitpersonen</b> von den in Einrichtungen untergebrachten Personen</li> <li>Kinder, die das <b>sechste</b> Lebensjahr nicht vollendet haben</li> <li><b>Einsatzkräfte</b> der Polizei, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes im Einsatz sowie Einsatzkräfte des Rettungsdienstes sowie Personal der Bundeswehr im Rahmen der subsidiären Hilfeleistung</li> <li>Personen die gemäß einer von dem zuständigen Landkreis oder der Kreisfreien Stadt erlassenen Allgemeinverfügung über die Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen während der Absonderung zur <b>Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs</b> in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde tätig werden dürfen</li> </ul> |
| § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes  | <ul style="list-style-type: none"> <li>voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen</li> <li>vergleichbare Einrichtungen</li> </ul>                          | ✓           |   |   |
| § 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung | Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern   | ✓           |   |   |
| § 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung | Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen sowie Männerschutzeinrichtungen   | ✓           |   |   |
| § 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung | <ul style="list-style-type: none"> <li>Abschiebehafteinrichtungen</li> <li>Maßregelvollzugseinrichtungen sowie andere Abteilungen oder Einrichtungen, wenn und soweit dort dauerhaft freiheitsentziehende Unterbringungen erfolgen</li> </ul> | ✓           |   |   |
| § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes  | ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen oder in der eigenen Häuslichkeit der pflegebedürftigen Person erbringen                                      | ✓           | <b>Beschäftigte mindestens dreimal pro Kalenderwoche</b>  | bei Personen, die in einer Einrichtung oder einem Unternehmen tätig sind und die ihre Tätigkeit von ihrer Wohnung aus antreten, kann die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung abweichend von § 22a Absatz 3 auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen  |
| § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes  | ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen wie voll oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen erbringen*                        | ✓           |   |   |

\*Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu diesen Dienstleistungen; gleiches gilt für Personen, die diese Leistungen im Rahmen eines persönlichen Budgets nach § 29 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erbringen